



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.05.2002

Nummer 10

Inhalt:

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychomotorik / Bewegungspädagogik für pädagogische Fachkräfte“ S. 2
- Genehmigung des Studiengangs „Elektrotechnik im Praxisverbund“ am Fachbereich Elektrotechnik S. 5

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Prüfungsordnung für den
Weiterbildungsstudiengang „Psychomotorik/Bewegungspädagogik für
pädagogische Fachkräfte“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Sozialwesen**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 15.05.2002 – 11.3 – 743 20 - 60**

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychomotorik / Bewegungspädagogik für pädagogische Fachkräfte“ an der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychomotorik / Bewegungspädagogik für pädagogische Fachkräfte“ der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, Bek. d. MWK vom 30.11.1993 (Nds. MBl. Nr. 2/1994) geändert mit Erlass des MWK vom 23.5.1995 (Nds. MBl. Nr. 24/1995) wird wie folgt neugefasst:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung der Prüfung
- § 3 Rechtsgrundlage von Prüfungen
- § 4 Anzahl und Art der Prüfungen
- § 5 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Mündliches Abschlusskolloquium
- § 8 Bewertungen der Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 9 Wiederholung
- § 10 Abschlusszeugnis
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen sollen die Studierenden des Weiterbildungsstudienganges nachweisen, dass sie besondere Fachkenntnisse erworben haben und für die arbeitsfeldspezifische Umsetzung psychomotorischer und bewegungspädagogischer Ansätze besonders befähigt sind.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang ist berufsbegleitend. ²Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach § 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang.

(3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehören:

- zehn Hospitationen in Institutionen, die psychomotorisch / bewegungspädagogisch arbeiten,
- bis Ende des Studienjahres die Abfassung von Kurzberichten der durchgeführten Hospitationen.

§ 3

Rechtsgrundlage von Prüfungen

(1) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen mit ihren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung gilt entsprechend, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes besagt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind Lehrende des Weiterbildungsstudienganges.

§ 4

Anzahl und Art der Prüfungen

- (1) Im Fach Motodiagnostik wird eine Hausarbeit angefertigt.
- (2) ¹Aus den verbleibenden vier Grundfächern
 - Psychomotorik / Bewegungspädagogik
 - Psychologische Grundlagen
 - Medizinische Grundlagen
 - Gesundheitsbezogene und soziale Präventionwählen die Studierenden ein Fach aus. ²Die Prüfungsleistung in diesem Fach wird in Form eines Referats erbracht.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 1. der Abschlussarbeit,
 2. dem mündlichen Abschlusskolloquium.
- (2) ¹Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss setzt die Meldetermine fest, die durch Aushang öffentlich bekanntzugeben sind.
- (3) Bei Überschreitung des Meldetermins können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

Abschlussarbeit

- (1) Als Abschlussarbeit ist ein Bericht über die berufsbegleitende Theorie- und Praxisphase anzufertigen.
- (2) ¹Die Themenaufnahme ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Abschlusskolloquium abzugeben.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit wird von den Prüferinnen und Prüfern vor dem mündlichen Abschlusskolloquium bewertet. ²Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüferinnen und Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet.
- (5) Die Termine der mündlichen Abschlusskolloquien werden durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) ¹Zum mündlichen Abschlusskolloquium wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. ²Die Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.
 2. ³Die Referatsprüfung (§ 4 Abs. 2) muss als bestanden bewertet sein.
 3. ⁴Die Voraussetzungen nach § 6 müssen erfüllt sein, und die Bewertung der Abschlussarbeit muss mindestens ausreichend sein.
- (2) ¹Das mündliche Abschlusskolloquium wird in Gruppen durchgeführt. ²Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt in der Regel 15 Minuten pro Studentin oder Student. ³Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss kann ein Einzelkolloquium durchgeführt werden. ⁴Das Abschlusskolloquium wird nicht bewertet.

§ 8

Bewertungen der Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Die nach den §§ 4 und 6 erforderlichen einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die Referatsprüfung (§ 4 Abs. 2) wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Für die Bewertung der verbleibenden Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ²Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungen und der Abschlussarbeit mindestens ausreichend sind und das Abschlusskolloquium absolviert wurde.

§ 9

Wiederholung

(1) Die Prüfungen und die Abschlussarbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (§ 8 Abs. 4) / „nicht bestanden“ (§ 8 Abs. 2) bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ / „nicht bestanden“ bewertet gelten, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine weitere Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 10

Abschlusszeugnis

¹Ist die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang bestanden, erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Abschlusszeugnis ausgehändigt. ²Darin ist die Gesamtnote aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
in Wolfenbüttel

38302 Wolfenbüttel

Eingang 17.05.02 Tgb. Nr. 12611

Dez 3, 8 FGE, P
W: Mai 2006

Bearbeitet von Herrn Heddinga

E-Mail: friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de
Fax: (0511)-120-2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

11.2 - 745 20-27

2449

14.05.2002

Einrichtung des Studiengangs Elektrotechnik im Praxisverbund am Fachbereich Elektrotechnik

Bezug: Bericht vom 29.04.2002

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich auf der Grundlage des Bezugsberichts zum Wintersemester 2002/03 den dualen Diplomstudiengang Elektrotechnik im Praxisverbund am Fachbereich Elektrotechnik, Standort Wolfenbüttel.

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, darin integriert sind 2 Berufsausbildungssemester und 1 berufspraktisches Semester. In den Berufsausbildungssemestern sowie in der vorlesungsfreien Zeit findet eine technische Berufsausbildung statt, die mit der Facharbeiterprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abschließt. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium mit jeweils 82 Semesterwochen Lehrveranstaltungen. Es wird der Hochschulgrad Diplom-Ingenieurin (FH)/Diplom-Ingenieur (FH) verliehen.

Für die mit Bezugsbericht vorgelegte Prüfungsordnung und die Ordnung nach § 32 Abs. 6 NHG ergeht gesonderter Erlass.

022.015.003
10.99

we02e1401.doc

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304

Der Studiengang Elektrotechnik im Praxisverbund wird für 4 Jahre befristet genehmigt. Über eine Verlängerung wird auf der Basis eines vorzulegenden Erfahrungsberichts entschieden. Ich gehe davon aus, dass der Studienbetrieb für den Studiengang Elektrotechnik im Praxisverbund im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel sichergestellt ist.

Ich bitte, die Genehmigung des Studiengangs gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Heddinga



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte